



## **Volljährigenunterhalt Unterhaltungspflicht der Eltern – Ausbildungsfinanzierung für die volljährige Tochter**

### **I. Ausgangslage**

Frau X, geb. Juli 1996, kommt in die freiwillige Beratung. Sie wird im Sommer 2015 eine Ausbildung im Detailhandel abschliessen und will anschliessend die Berufsmatura Soziales/Gesundheit erreichen und später an der Pädagogischen Hochschule studieren. Die Eltern waren mit diesem Ausbildungsplan einverstanden und anerkennen im Grundsatz, dass die Unterhaltungspflicht der Eltern bis zum Abschluss des Studiums besteht.

Die Eltern sind geschieden; Frau X hat den formellen Wohnsitz beim Vater, hält sich aber seit einiger Zeit nur noch gelegentlich bei ihm auf. Der Bruder von Frau X wohnt bei der Mutter; die Mutter kommt allein für den Unterhalt und die Schulkosten des Bruders auf.

Der Vater lebt in besseren finanziellen Verhältnissen als die Mutter. Die Mutter will sich nicht an den Ausbildungs- und Unterhaltskosten für die Tochter beteiligen. Sie argumentiert, dass der Vater sich nicht an den Ausbildungskosten des Sohnes beteiligt hat, obwohl die Ausbildungskosten des Sohnes bisher höher waren als der Unterhaltsbedarf der Tochter, die bis Sommer 2015 noch Ausbildungsvergütung erhält.

Der Vater will der Tochter nur den Unterhaltsanteil bezahlen, den die Mutter für die Tochter übernimmt; das bedeutet, wenn die Mutter sich nicht an den Kosten beteiligt, will der Vater auch nicht zu den Kosten beitragen.

Ich habe die Eltern zu einem Vermittlungsgespräch eingeladen.

### **II. Frage**

- 1. Welche Bedeutung hat für die künftige Aufteilung der Unterhaltskosten zwischen den Eltern der Umstand, dass die Mutter im Vergleich zu den Unterhaltskosten, die der Vater bisher für die Tochter aufgebracht hat, für den gemeinsamen Sohn allein höhere Unterhalts- und Ausbildungskosten zu tragen hatte?**
- 2. Was sollte bei einer fairen aussergerichtlichen Regelung der Unterhaltsaufteilung beachtet werden?**

- 3. Für den Fall, dass die Eltern sich nicht aussergerichtlich einigen, welche Möglichkeiten bleiben der Tochter?**
- 4. Ist es für die Tochter sinnvoll und erfolgversprechend, wenn sie gegen die Eltern Unterhaltsklage einreicht?**
- 5. Müsste gegen jeden Elternteil separat eine Klage eingereicht werden oder könnte die Tochter mit einer Klageschrift gegen beide Eltern das Gericht um die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge bitten?**
- 6. Wäre es für die Tochter sinnvoll, die Unterhaltsklage demnächst nach Erreichen der Volljährigkeit einzureichen oder sollte sie mit der Klage warten, bis im Sommer 2015 nach Abschluss der Detailhandels-Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung ein wesentlich höherer Unterhaltsbedarf bestehen wird?**
- 7. Was ist sonst noch beim Vermittlungsgespräch mit den Eltern und bei der Beratung der Tochter zu beachten?**

### **III. Erwägungen**

1. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Verfügt dieses dann noch über keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit sind nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die persönliche Beziehung zwischen dem Unterhaltspflichtigen und seinem Kind zu beachten (Zumutbarkeit in finanzieller und persönlicher Hinsicht; BGer 5A\_627/2013 vom 11. Dezember 2013, zusammengefasst von Meier/Häberli in ZKE 2/2014 S. 158 f. ÜR 22-14; BGE 129 III 375).
2. Die Fallschilderung enthält keine Hinweise darauf, dass das Kind eigenverantwortlich für ein gestörtes Kind-Elternverhältnis hinzustehen hätte. Wenn das anders wäre, wenn das Kind beispielsweise die persönlichen Beziehungen zu einem oder beiden Eltern bewusst abgebrochen hätte oder sich dem Kontakt entzogen hätte, kann sich die Zahlung von Volljährigenunterhalt als unzumutbar erweisen, selbst wenn die

Eltern dazu wirtschaftlich in der Lage wären. Vorausgesetzt ist allerdings, dass das mündige Kind schuldhaft seinen Pflichten der Familie gegenüber nicht nachkommt, dass es mithin ohne Grund aus eigenem Willen die persönlichen Beziehungen zu den Eltern abbricht oder sich grundlos dem persönlichen Verkehr mit ihnen entzieht. Das Kind müsste die Verantwortung dafür tragen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis erheblich gestört oder gar zerstört ist, und diese Verantwortung muss ihm subjektiv zum Vorwurf gereichen (BGE 120 II 177 E. 3c). Hat es mit seinem Verhalten zwar dazu beigetragen, dass zwischen ihm und seinem Vater bzw. seiner Mutter nie eine Beziehung aufgebaut werden konnte, ohne aber allein dafür verantwortlich zu sein, erweist sich die Leistung des Volljährigenunterhalts als zumutbar. Bei der Beurteilung der Frage, ob es den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufzukommen, steht dem Sachgericht ein weites Ermessen zu (5A\_627/2013 E. 6.1.3). Vorliegendenfalls deutet nach der Fallschilderung nichts darauf hin, dass sich ein Elternteil auf Unzumutbarkeit berufen könnte.

3. Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB hat der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern zu entsprechen; zudem sind Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie der Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an die Betreuung des Kindes zu berücksichtigen. Bei volljährigen Kindern spielt der Betreuungsanteil keine Rolle mehr, weil davon ausgegangen wird, dass mit Ausnahme einer üblichen Erwachsenenberatung keine Betreuung mehr notwendig ist. Dagegen ist die Gewährung von Obdach und Verpflegung als Unterhaltsanteil mit zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag muss stets ein vernünftiges Verhältnis zur Lebenshaltung und zur Leistungsfähigkeit des Schuldners wahren (BGer 5A\_562/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 4.2.4; BGE 116 II 110). Der finanziell besser gestellte Elternteil kann unter Umständen gehalten sein, den ganzen materiellen Unterhalt des Kindes allein zu bestreiten, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung primär «in natura» nachkommt (BGer 5A\_562/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 4.2.4; BGE 120 II 285). In Ermangelung einer bundesrechtlich vorgeschriebenen Berechnungsmethode halten sich manche Gerichte und Behörden an die Prozentregel, andere berufen sich auf die Zürcher Tabellen, andere orientieren sich an den Berechnungsblättern von Daniel Bähler /Annette Spycher ([www.berechnungsblaetter.ch](http://www.berechnungsblaetter.ch)).
4. Die gemäss Art. 285 ZGB massgeblichen Kriterien beeinflussen sich zum Teil gegenseitig. Es lässt sich nur im Zusammenhang mit den andern drei genannten Elementen

ten bestimmen, was unter die Bedürfnisse des Kindes fällt, und dessen Unterhaltsbeitrag hat stets in einem vernünftigen Verhältnis zur Lebensstellung und Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen zu stehen. Ist die Leistungsfähigkeit des einen Elternteils erheblich grösser als diejenige des andern, der zudem vorab Naturalunterhalt leistet, so hat Ersterer für den gesamten Bedarf des Kindes aufzukommen (BGer 5A\_186/2012 vom 28. Juni 2012, zusammengefasst von Meier/Häberli in ZKE 6/2012 S. 496 f. ÜR 103-12). Die Beträge gemäss den Zürcher-Tabellen können im konkreten Fall als Richtwert für die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs eines Kindes dienen. Sie geben allerdings nur Aufschluss über den statistisch durchschnittlichen Unterhaltsbedarf und sind an die konkreten Bedürfnisse des betroffenen Kindes sowie die Lebensstellung und die Leistungsfähigkeit seiner Eltern anzupassen.

5. Der Unterhaltsbeitrag eines mündigen Kindes ohne angemessene Ausbildung (Art. 277 Abs. 2 ZGB) bestimmt sich zum einen nach dem, was den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, und zum andern nach dem, was das Kind durch eigene Arbeit oder auf anderem Weg zur Deckung seiner Bedürfnisse beitragen kann. Richtet sich das Abänderungsgesuch nur gegen einen Elternteil, ist darauf zu achten, dass dessen Leistungsfähigkeit im richtigen Verhältnis zu jener des andern Elternteils in Anspruch genommen wird. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags kommt dem Sachgericht ein weites Ermessen zu (Art. 4 ZGB; BGer 5A\_186/2012 vom 28. Juni 2012, zusammengefasst von Meier/Häberli in ZKE 6/2012 S. 496 f. ÜR 103-12).

6. Damit lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

**a) Welche Bedeutung hat für die künftige Aufteilung der Unterhaltskosten zwischen den Eltern der Umstand, dass die Mutter im Vergleich zu den Unterhaltskosten, die der Vater bisher für die Tochter aufgebracht hat, für den gemeinsamen Sohn allein höhere Unterhalts- und Ausbildungskosten zu tragen hatte?**

Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge sind die Leistungen beider Eltern an beide Kinder mit zu berücksichtigen. Ausgangslage bildet das seinerzeitige Scheidungsurteil sowie allenfalls danach erfolgte einvernehmliche Änderungen, welche allerdings für die betroffenen Kinder erst mit der behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung Verbindlichkeit erlangen (Art. 134 Abs. 3, 287 Abs. 2 und 3 ZGB). Was die Elternteile in der Vergangenheit freiwillig einseitig geleistet haben, kann für die Zukunft keine Rolle spielen. Auszugehen ist davon, dass beide Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten an beide Kinder Beiträge leisten, welche in natura oder in Geld erfolgen können.

**b) Was sollte bei einer fairen aussergerichtlichen Regelung der Unterhaltsaufteilung beachtet werden?**

Die massgeblichen, unter Ziff. 3 und 4 erwähnten Bemessungskriterien unter Einschluss der Naturalleistungen (namentlich Obdach und Verpflegung).

**c) Für den Fall, dass die Eltern sich nicht aussergerichtlich einigen, welche Möglichkeiten bleiben der Tochter?**

Sie muss gegen den leistungsverweigernden Elternteil Unterhaltsklage erheben (Art. 279 ZGB, Art. 26 ZPO), welcher ein Schlichtungsverfahren vorausgeht (Art. 197 ff. ZPO), das durch ein Schlichtungsgesuch eingeleitet wird (Art. 202 ZPO).

**d) Ist es für die Tochter sinnvoll und erfolgversprechend, wenn sie gegen die Eltern Unterhaltsklage einreicht?**

Eine andere Wahl hat sie nicht, wenn sie ihren Anspruch durchsetzen will und die Eltern dazu weder aufgrund einer Vermittlung durch Sie als Fachstelle noch durch die Schlichtungsbehörde Hand bieten.

**e) Müsste gegen jeden Elternteil separat eine Klage eingereicht werden oder könnte die Tochter mit einer Klageschrift gegen beide Eltern das Gericht um die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge bitten?**

Grundsätzlich hängt dies von der im Scheidungsurteil getroffenen Regelung ab. Die Klage richtet sich gegen jenen Elternteil, der nicht leistet bzw. nicht leisten will. Leistet er nicht, weil er für das andere Kind mehr oder ausschliesslich leistet, und ist das im Scheidungsurteil so nicht vorgesehen, wird er gegebenenfalls dem andern Elternteil sowie dem andern Kind im Prozess den Streit verkünden (Art. 78 ZPO), damit für beide Kinder und beide Eltern die Unterhaltsbeiträge allenfalls neu festgesetzt werden.

**f) Wäre es für die Tochter sinnvoll, die Unterhaltsklage demnächst nach Erreichen der Volljährigkeit einzureichen oder sollte sie mit der Klage warten, bis im Sommer 2015 nach Abschluss der Detailhandels-Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung ein wesentlich höherer Unterhaltsbedarf bestehen wird?**

Der Bedarf und die Berechnungsgrundlagen stehen schon zum Vorneherein fest, weshalb mit der Unterhaltsklage (bzw. dem Schlichtungsgesuch) nicht zugewartet werden muss. Vielmehr entstünde damit eine Gefährdung der Unterhaltssicherung.

**g) Was ist sonst noch beim Vermittlungsgespräch mit den Eltern und bei der Beratung der Tochter zu beachten?**

Die Eltern sind auf die vermeidbaren Prozess- und allenfalls auch Anwaltskosten hinzuweisen. Was an solchen Kosten über eine einvernehmliche Lösung erspart werden kann, kommt der ganzen Familie zugute.

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 30. Juni 2014